

BUNDESGERICHTSHOF

2042 068

IM NAMEN DES VOLKES

V. ZR 16/66

URTEIL

Verkündet am
21. April 1967
Hirth
Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- 1) des Schlachtermeisters Walter S. [REDACTED],
 - 2) dessen Ehefrau Irene S. [REDACTED],
- beide wohnhaft in C. [REDACTED], St. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gastwirt i.R. Willy W. [REDACTED],
I. [REDACTED] Nr. [REDACTED] A, Kreis C. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagter
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Freitag, Dr. Mattern, Hill und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Dezember 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 23. Oktober 1950 hatten der Kläger und seine inzwischen verstorbene Ehefrau die in ihrem Hause C[REDACTED], B[REDACTED]-straße [REDACTED] belegene "Stadtschänke" an die Eheleute E[REDACTED] verpachtet. Bei Abschluß des Vertrages wurde nicht erwähnt, daß 6 Zimmer der Gaststätte vom Wohnungsamt Celle erfaßt und mit Referendaren des Oberlandesgerichts Celle belegt waren. Die Gaststätte wurde den Pächtern erst am 20. September 1952 übergeben, nachdem die Verpächter am 25. April 1952 vom Landgericht Lüneburg zu 3 O 72/51 verurteilt worden waren, den Pächtern den Besitz an der Gaststätte zu überlassen.

Am 27. August 1952 verkauften die Verpächter das vorgenannte Grundstück an die Beklagten zum Preis von 74 422,43 DM. Die Vertragspartner vereinbarten, daß ein Restpreis von 45 000 DM ab 1. Januar 1953 in Vierteljahresraten von 750,- DM nebst 7 % Zinsen für den jeweiligen Restbetrag abgezahlt werden sollte. Bei Verzug mit

- 3 -

nehr als zwei Teilbeträgen sollte die Fälligkeit des gesamten Restbetrages eintreten. Das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 25. April 1952 wurde im Kaufvertrag ausdrücklich erwähnt. Bezüglich des Ersatzes eines Vorzugsschadens, den die Pächter möglicherweise auf Grund dieser Entscheidung geltend machen würden, wurde im § 6 des Kaufvertrags festgelegt: "... Soweit die Pächter Schadensersatz aus Gründen verlangen, die vor dem 1. Oktober 1952 eingetreten sind, ist es Sache der Verkäufer, sich mit den Pächtern auseinanderzusetzen. Im übrigen treten die Käufer in den Pachtvertrag mit den Pächtern ein".

In dem Kaufvertrag hatten es die Beklagten übernommen, ein von den Pächtern geschuldetes Nutzungsentgelt von monatlich 50,- DM für das den Verkäufern gehörige Inventar einzuziehen und an die Verkäufer abzuführen. Am 1. Oktober 1953 verlangten die Pächter von den Parteien des Kaufvertrags im Klagewege vor dem Landgericht Lüneburg zu 3 O 159/53 Schadensersatz dafür, daß 6 Zimmer der Gaststätte vom Wohnungsamt mit Referendaren belegt worden waren. Dieses Ersatzverlangen wurde durch das Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 31. Januar 1956 zunächst dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im Schlußurteil vom 24. Oktober 1961 wurde die Klage dann jedoch mit der Begründung abgewiesen, daß ein Schaden nicht nachweisbar sei (10 U 17/55 und 10 U 47/59).

Eine von den Beklagten im August 1956 beim Landgericht Lüneburg zu 3 O 13/57 gegen die Pächter auf Zahlung von Pachtzinsrückständen erhobene Klage wurde nicht zur Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

scheidung gebracht. Das von den Beklagten im September 1958 beim selben Gericht zu 3 0 586/58 anhängig gemachte Räumungsverfahren wurde am 4. März 1959 mit einem Räumungsvergleich abgeschlossen.

Der Kläger hat sich auf seine alleinige Erbberechtigung nach seiner Ehefrau berufen und von dem Restkaufpreis einen Betrag von 28 086,52 DM nebst Zinsen im vorliegenden Rechtsstreit gegen die Beklagten geltend gemacht und ferner die Herauszahlung von 2 525,44 DM Nutzungsentschädigung für das Inventar der Gaststätte verlangt, die die Beklagten in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. März 1959 eingezogen, aber nicht abgeführt hätten. Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. an ihn 28 086,52 DM nebst 7 % Zinsen ab 1. Oktober 1962 auf 8 158,16 DM zu zahlen und zwar 1 000,- DM an die Allgemeine Ortskrankenkasse C [REDACTED], 6 913,16 DM an die Firma Richard S [REDACTED] [REDACTED], C [REDACTED], F [REDACTED] Straße, 2 800,- DM an das Finanzamt C [REDACTED], 8 000,- DM an Frau Elly E [REDACTED] in C [REDACTED], B [REDACTED] platz [REDACTED], und den Restbetrag nebst Zinsen an den Kläger,
2. 2 525,44 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1962 auf 1 950,- DM an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben mit Gegenforderungen aufgerechnet und zur Begründung vorgetragen, die Pächter hätten während der Dauer des Vorprozesses den monatlichen Pachtzins von 800,- DM nicht bezahlt, weil ihnen verschwiegen worden sei, daß

6 Zimmer der gepachteten Gaststätte vom Wohnungsamt belegt gewesen seien. Bis zum Schlußurteil des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Oktober 1961 habe sich hierdurch ein Rückstand von 31 159,94 DM ergeben, der nicht mehr zu erlangen sei, weil die Pächter vermögenslos seien und sich offenbar in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands abgesetzt hätten. Die Vorprozesse hätten im übrigen für die Beklagten Prozeßkosten von 9 636,21 DM mit sich gebracht. Die Beklagten haben die Ansicht vertreten, daß der Kläger und seine verstorbene Ehefrau als Verkäufer für diesen Schaden verantwortlich seien.

Das Landgericht hat dem Klagebegehren stattgegeben. Dagegen haben sich die Beklagten mit der Berufung gewandt. Das Oberlandesgericht hat den Antrag des Klägers entsprechend das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Gegen das Urteil haben die Beklagten Revision eingelegt, mit der sie ihren Klagabweisungsantrag weiterverfolgen. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

1. Den Beklagten ständen keine Gegenforderungen zu, mit denen sie gegenüber den unbestrittenen Forderungen des Klägers aufrechnen könnten. Selbst wenn in der Erfassung der 6 Gasträume durch das Wohnungsamt eine Besitzbeeinträchtigung im Sinne des § 434 BGB zu sehen sei, brauchten die Verkäufer diesen Umstand als Mangel im Recht

nicht zu vertreten, weil die Beschlagnahme durch das Wohnungsamt den Beklagten bekannt gewesen sei (§ 439 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 8 des Kaufvertrages vom 27. August 1952). Aus der Beschlagnahme folgende Schadensersatzansprüche der Pächter gegen die Beklagten als Rechtsnachfolger der früheren Verpächter würden einen Mangel im Recht nicht darstellen.

2. a) Die Verkäufer hätten den Beklagten bei Abschluß des Kaufvertrags die im Hinblick auf §§ 571, 581 BGB bedeutsame Tatsache nicht mitgeteilt, daß den Pächtern die Erfassung der 6 Gasträume nicht bekannt war. Die Verkäufer hätten damit die ihnen obliegende Pflicht zur Auskunft verletzt. Daraus könnten aber nicht die hier zur Aufrechnung gestellten Ansprüche hergeleitet werden. Hätten die Verkäufer ihrer Auskunftspflicht genügt, wäre nur eine weitergehende Freistellungsverpflichtung der Verkäufer in § 6 des Kaufvertrags eingeführt worden, die nachfolgenden Prozesse wären aber nicht unterblieben. Den Beklagten wären die Prozeßkosten in jedem Falle entstanden. Die Pächter hätten ferner in jedem Fall wegen Vorenthaltung der 6 Gästezimmer nicht den Pachtzins gezahlt.

b) aa. Im Ergebnis ebenso läge es, wenn der Kläger auf Grund eines Verschuldens beim Abschluß des Kaufvertrags verpflichtet wäre, die Beklagten im Sinne des § 6 des Kaufvertrags auch von solchen Schadensersatzforderungen der Pächter freizustellen, die auf der Vorenthaltung der fraglichen 6 Gästezimmer beruhen. Der Kläger hätte nur für "berechtigte" Ansprüche der Pächter eintreten müssen. Nach rechtskräftiger Abweisung der sich auf diesen Sachverhalt gründenden Schadensersatzklage der Pächter, sei für ein Freistellungsverlangen der Beklagten kein Raum mehr.

bb. Die gleichen Rechtsfolgen ergäben sich, wenn man die Freistellungsverpflichtung des Klägers aus der Auslegung des § 6 des Kaufvertrags herleite.

c) Die Beklagten hätten schließlich nicht behauptet, daß die Verkäufer bei Aufklärung der Beklagten die Verpflichtung übernommen haben würden, die Kosten der Verteidigung der Beklagten gegen unbegründete Klagen der Pächter oder das Kostenrisiko etwaiger Aktivprozesse der Beklagten gegen die Pächter zu tragen.

B) Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Die Würdigung des Oberlandesgerichts, daß den Beklagten weder nach dem Kaufvertrag noch kraft Gesetzes, insbesondere nicht aus Verschulden bei Vertragsschluß Forderungen gegen den Kläger zustehen, ist frei von Rechtsirrtum.

1. Das Oberlandesgericht hat in § 6 des Kaufvertrags eine geeignete Grundlage für die Gegenforderung der Beklagten nicht zu erblicken vermocht. Dabei hat es eine Auslegung dieser Vertragsbestimmung allenfalls dahin für angängig erachtet, daß sich die Forderung der Beklagten, sie freizustellen, auf das Verlangen beschränken müßte, von b e r e c h t i g t e n Ersatzansprüchen der Pächter befreit zu werden. Die sich hierauf beziehenden Rügen der Revision sind unbegründet.

Soweit das Berufungsgericht auf S. 9 des angefochtenen Urteils § 339 BGB anführt, handelt es sich, wie die Revisionsbeantwortung richtig bemerkt, ersichtlich um ein Schreibverschen, das für die rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts ohne Belang ist (Das Oberlan-

desgericht ist an jener Stelle des Urteils offenbar den Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 6. Februar 1964 S. 4 gefolgt, wo in diesem Zusammenhang nicht § 339, sondern § 434 BGB genannt ist.). Jedenfalls können hieraus nicht mit der Revision Schlüsse in der Richtung gezogen werden, daß sich aus der Anführung dieser Vorschrift eine irrige Betrachtungsweise des Berufungsgerichts hinsichtlich des § 6 des Kaufvertrags ergebe. Mit dessen Abs. 2 haben sich Landgericht und Oberlandesgericht eingehend befaßt, ihn aber im Gegensatz zur Revision nicht im Sinne einer umfassenden Garantie für a l l e Ausfälle der Beklagten infolge des schuldhaften Verhaltens der Verkäufer beim Abschluß des Pachtvertrags gewürdigt. Das ist nicht zu beanstanden; insbesondere z w i n g t der Sachverhalt nicht dazu, der jetzigen Auffassung der Beklagten zu folgen, die in den vorinstanzlichen Schriftsätzen nur von ihrer Freistellung von Schadensersatzansprüchen der Pächter gesprochen haben. Es handelt sich um die Auslegung eines untypischen Vertrags. Sie ist Sache des Tatrichters und kann in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie gegen gesetzliche Vorschriften oder allgemeine Auslegungsgrundsätze verstößt. Die Revision hat keinen derartigen Verstoß dargetan. Es liegt kein Anhalt dafür vor, daß das Berufungsgericht die Hinweise der Beklagten in der Berufungsbegründung S. 3 f und im Schriftsatz vom 18. November 1965 nicht beachtet hätte. Diese Schriftsätze sind in Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommen. Mit jeder Einzelheit des Parteivorbringens brauchte sich der Tatrichter nicht auseinanderzusetzen (BGHZ 3, 162, 175). Die Revision versucht in Wirklichkeit, die Auslegung des Tatrichters dadurch zu entkräften, daß sie etwas Abweichendes behauptet. Damit überschreitet sie aber die ihr verfahrensrechtlich gesetzten Grenzen. Das Oberlan-

desgericht hätte überdies für seine Würdigung noch anführen können, daß der notariell beurkundete Kaufvertrag in § 6 (ähnlich in § 7) nur davon spricht, es sei Sache der Verkäufer sich mit den Pächtern "auseinanderzusetzen", während "Freistellungspflichten" der Partner - für andere Fälle - in den §§ 7 Nr. 5, 8 Abs. 4, 14 Abs. 4, 16 Abs. 1 festgelegt sind.

2. a) Soweit die Revision die Ausführungen des Oberlandesgerichts zu § 434 BGB zur Überprüfung stellt, bleibt sie ebenfalls erfolglos. Die Erfassung der 6 Gasträume durch das Wohnungsamt war den Beklagten bekannt (§ 439 Abs. 1 BGB). Da obligatorische Rechte Dritter im Rahmen des § 434 BGB nur dann unter die Gewährleistung des Verkäufers fallen können, wenn sie dem Dritten berechtigten Besitz verschaffen (vgl. Soergel/Siebert BGB 9. Aufl. § 434 Rdn. 3) und dadurch die Rechtsstellung des Käufers beeinträchtigen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß hier die Schadensersatzansprüche der Pächter wegen jener Beschlagnahme nicht als Rechtsmangel des Grundstücks angesehen.

b) Das Oberlandesgericht hat zwar § 444 BGB nicht erörtert. Die Gegenforderungen der Beklagten lassen sich aber auch nicht auf die Verletzung dieser Vorschrift stützen. Die gemäß § 444 BGB den Verkäufer treffende Pflicht zur Auskunftserteilung entspringt dem abgeschlossenen Vertrag; sie berührt nicht das vor dem Vertragsschluß liegende Unterhandlungsstadium (vgl. Staudinger BGB 11. Aufl. § 444 Rdn. 1, 2). Die schuldhafte Verletzung der dem Verkäufer nach § 444 BGB obliegenden Aufklärungspflicht kann Schadensersatzansprüche auslösen (vgl. Soergel/Siebert aaO § 444 Rdn. 2) wie in sonstigen Fällen "positiver Vertragsverletzung", auf die

sich die Revision ausdrücklich bezieht (SA 32; vgl. Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts II 7. Aufl. § 36 I c S. 25). Die Beklagten haben jedoch selbst nicht vorgetragen, daß sie sich bei Aufklärung *n a c h* Vertragsschluß vor dem jetzt geltend gemachten Schaden hätten bewahren können. Sie behaupten dies nur für die Zeit vor und bei Abschluß des Kaufvertrags. Es ist auch sonst kein ausreichender Anhalt dafür gegeben, daß die Beklagten auf eine *n a c h* Kaufvertragsschluß erfolgte Mitteilung über das Verhalten der Verkäufer gegenüber den Pächtern bei Abschluß des Pachtvertrages hin die ihnen durch die Pächter zugefügten Verluste von sich abgewendet hätten.

c) aa. Gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, die Verkäufer seien verpflichtet gewesen, den Beklagten schon beim Abschluß des Kaufvertrags mitzuteilen, daß den Pächtern die Erfassung der 6 Gasträume nicht bekannt gegeben worden ist, die Verkäufer hätten diese Auskunftspflicht schuldhaft verletzt und für die Folgen dieses Verhaltens gegenüber den Beklagten einzustehen, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Auch die Revision baut auf dieser Haftungsgrundlage auf. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, bei Erteilung der Auskunft hätten die Parteien zwar in § 6 des Kaufvertrags eine weitergehende Freistellungspflicht der Verkäufer angenommen, gleichwohl wären aber die nachfolgenden Prozesse mit den Pächtern nicht unterblieben. Die Revision meint demgegenüber, es sei davon auszugehen, daß dem Inhalt dieser Freistellungspflicht nach die Beklagten so zu stellen gewesen seien, wie sie gestanden hätten, wenn eine Auseinandersetzung mit den Pächtern überhaupt nicht in Frage gekommen und damit nicht erfolgt wäre. Die Beklagten hätten sich gegen wirtschaftliche Nachtei-

le jeder Art, die ihnen bei Eintritt in den Pachtvertrag aus der unlauteren Handlungsweise der Verkäufer als Verpächter den Pächtern gegenüber hätten entstehen können, abgesichert. Diese Vorbringen der Beklagten ist neu und deshalb in der Revisionsinstanz unzulässig (§ 561 Abs. 1 ZPO). Sie haben im Schriftsatz vom 1. April 1965 S. 4 folgendes vorgetragen: Hätten sie von der Handlungsweise des Klägers gegenüber den Pächtern gewußt, dann hätten sie zwar den Kaufvertrag gleichwohl abgeschlossen, in diesem Fall aber "dafür gesorgt, daß sie durch entsprechende Fassung des § 6 des Kaufvertrags von ihrer aus § 571 BGB sich ergebenden Verantwortlichkeit freigestellt würden". Diesem Vortrag ist der Kläger u.a. mit der Festhauptung entgegengetreten: Die Beklagten hätten - allenfalls - nach ihrer eigenen Darstellung von den Verkäufern nur die Zusage erhalten, daß sie der Kläger von den aus der Nichtkenntnis der Beschlagnahme auf seiten der Pächter e n t s t a n d e n e n Schadensersatzansprüchen befreien sollte; die Beklagten wären aber vor unberechtigten Prozessen der Pächter gegen sie und vor unzulässigen Pachtzinsverweigerungen der Pächter nicht geschützt gewesen. Auf diesen Vortrag haben die Beklagten nicht mehr erwidert. Das Oberlandesgericht hat bei dieser Sachlage ohne Verfahrensverstoß festgestellt, daß die nachfolgenden Prozesses mit den Pächtern auch bei Vereinbarung einer "weitergehenden Freistellungspflicht" nicht unterblieben wären (§ 249 BGB) und der Inhalt der Freistellungszusage nur dahin gegangen wäre, die Beklagten von b e r e c h t i g t e n Ansprüchen der Pächter freizustellen. Die §§ 128, 282, 286 ZPO sind entgegen der von der Revision vertretenen Meinung nicht verletzt.

bb. Vom Boden dieser Feststellung des Tatrichters aus erweist sich die Meinung der Revision als fehlsam, die von den Beklagten vorauslagten Prozeßkosten fielen,

sofern sie trotz obsiegenden Urteils nicht zurückerlangt werden konnten, ohne weiteres unter die Freistellungsverpflichtung. Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt auch die Bemerkung des Oberlandesgerichts, die Beklagten hätten nicht behauptet, daß die Verkäufer bei Aufklärung über den Sachverhalt die Verpflichtung übernommen haben würden, die Kosten der Rechtsverteidigung der Beklagten gegen unbegründete Klagen der Pächter zu tragen, oder gar das Kostenrisiko etwaiger Aktivprozesse der Beklagten gegen die Pächter übernommen haben würden. Die Zahlungsunfähigkeit und die Unmöglichkeit der Beitreibung solcher Kosten von den Beklagten war nach dem Sachvortrag beider Parteien während der Kaufvertragsverhandlungen gar nicht vorauszusehen. Das Oberlandesgericht war entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht nicht verpflichtet, die anwaltlich vertretenen Beklagten nach § 139 ZPO zu befragen, ob sie derartige Behauptungen über eine Kostenersatzgarantie aufstellen wollten.

cc. Soweit sich die Revision ferner gegen die Feststellung des Berufungsgerichts wendet, die unterbliebene Auskunft der Verkäufer habe keinen Einfluß auf den Pachtzinsverlust der Beklagten gehabt, die Pächter hätten wegen ihrer vermeintlichen Schadensersatzansprüche in jedem Fall die Zinszahlung eingestellt, scheitert der Angriff ebenfalls schon daran, daß die Revisionskläger in tatsächlicher Hinsicht unzulässigerweise von der Voraussetzung ausgingen, sie hätten sich bei Aufklärung durch die Verkäufer vertraglich so abgesichert, daß ihnen keinerlei Last und Risiko aus dem Verhalten des Klägers gegenüber den Pächtern bei Abschluß des Pachtvertrags verblieben wäre. Im übrigen hätte das Oberlandesgericht für seine Würdigung noch anführen können, daß die Pächter auch aus anderen als den im Berufungsurteil ange-

gebenen, die Beklagten allein - und nicht den Kläger - treffenden Gründen die Pachtzinszahlung verweigerten (Forderung der Pächter auf Ersatz der Kosten einer Heizungsreparatur und Schadensersatz wegen unterbliebener Instandsetzung des Saals; vgl. Beiakten Landgericht Lüneburg 3 O 51/57 Band II S. 212 und Band IV S. 324). Da die Pächter unbefugt den Zins einbehalten haben und die Beitreibung an ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen scheiterte, hätten die Verkäufer nach der nicht zu beanstandenden Auffassung des Oberlandesgerichts auch bei Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gegenüber den Beklagten nicht für diesen Ausfall aufkommen müssen.

3. Da sich unter solchen Umständen die Frage eines Mitverschuldens der Beklagten gar nicht aufwirft und vom Berufungsgericht auch offen gelassen worden ist, braucht auf die Ausführungen der Revision zu einer in diesem Zusammenhang angestellten Hilfserwägung des Oberlandesgerichts nicht eingegangen zu werden.

4. Die Revision vermag eine "Unsinnigkeit" der Beurteilung des Berufungsgerichts auch nicht mit dem Hinweis darzutun, daß die Verkäufer, wenn es auf die Frage nach der Vereinbarung einer Freistellungsklausel nicht ankomme und die Frage nach der Haftung nur aus dem Gesetz zu beantworten wäre, auf Grund ihrer schuldhaften Vertragsverletzung für alle von der Beklagten hier geltend gemachten "Ausfülle" einzustehen hätten. Die Revision beachtet hierbei nicht, daß den Pächtern keine Schadensersatzansprüche gegen die Verkäufer zustanden und demzufolge für eine gesetzliche Haftung der Verkäufer gegenüber den Käufern kein Raum war.

II.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Fehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Dr. Mattern

Hill

Dr. Grell